

Anforderungen, Pflichten und Aufgaben des Zweitprüfers für die Masterarbeit

Anforderungen:

Als Zweitprüfer für die Masterarbeit, ist jede Person geeignet, die nicht im Verwaltungsverfahrensgesetz (Bund) §20f, erwähnt wird.

Desweiteren muss der Zweitprüfer mindestens den Abschluss vorweisen, den der Studierende erlangen wird (Master) und dieser Abschluss muss mind. 3 Jahre vor der Betreuung erlangt worden sein. Der Studiengang des Zweitprüfers, in dem er seinen Abschluss erlangt hat, ist dabei irrelevant.

Bei einer kooperativen Masterarbeit, mit einem Unternehmen, muss der Zweitprüfer aus dem Unternehmen kommen, da fachliche und interne Informationen nur durch ihn betreut werden können.

Im eigenen Interesse, sollte der Zweitprüfer fachlich mit dem Masterthema vertraut sein.

Aufgaben und Pflichten:

Der Zweitprüfer betreut den Studierenden, während der Bearbeitungszeit der Masterarbeit, inhaltlich.

Am Abgabetag der Masterarbeit, erhält der Zweitprüfer die Masterarbeit in gedruckter und gebundener Form im A4 Format (nach Absprache auch digital per E-Mail möglich) und bewertet diese wissenschaftliche Abschlussarbeit, mit dem Bewertungsformular der Hochschule Mittweida.

Die Note des Zweitprüfers geht dabei 1:1 der Note des Erstprüfers in die Wertung ein.

Im Anschluss an die Korrekturzeit, reicht der Prüfer das Gutachten, digital per E-Mail bei Claudia Möller (<u>claudia.moeller@hs-mittweida.de</u>) oder per Post, ein.

Nachdem beide Gutachten vorliegen, wird mit dem Studierenden ein Kolloquiumstermin (mündliche Verteidigung) vereinbart. Die Note des gesamten Masterprojektes ergibt sich aus dem gemäß dem Studienablaufplan gewichteten Durchschnitt der Noten für die Masterarbeit (2/3 Masterarbeit schriftlich) und für das Kolloquium (1/3). § 20 Abs. 2 Satz 2 SPO gilt entsprechend.

Hinweis:

Der Studierende ist im eigenen Interesse verpflichtet, den Zweitprüfer über die Korrekturzeit (4-6 Wochen) bzw. das Abgabedatum des Gutachtens zu informieren. Ist das Gutachten nicht eingegangen, kann kein Kolloquium durchgeführt werden bzw. die Notenmeldung nicht erfolgen. Dies kann eine Rückmeldung ins nächste Semester zur Folge haben und somit die Beendigung des Studiums in der Regelstudienzeit gefährden.